

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Januar

1979

## Inhalt:

	Seite
Erholungsurlaub (sonstiger Urlaub, Arbeitsbefreiung) der Kirchenbeamten und der kirchlichen Angestellten	9

## Bekanntmachung

OKR 5. 1. 1979  
Az. 21/24

### Erholungsurlaub (sonstiger Urlaub, Arbeitsbefreiung) der Kirchenbeamten und der kirchlichen Angestellten

Kraft kirchengesetzlicher Regelung gelten

- a) für die **Kirchenbeamten** die Verordnung der Landesregierung über den Urlaub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrlVO —) und
- b) für die im **Angestelltenverhältnis** beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter die Urlaubsregelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT)

sinngemäß. Nachstehend werden die Urlaubsverordnung und die §§ 47 bis 52 BAT, soweit sie für die kirchlichen Mitarbeiter im Beamten- und Angestelltenverhältnis von Bedeutung sind, in der **ab 1. Januar 1978** geltenden Fassung abgedruckt.

Damit werden die Bekanntmachungen vom 8. 7. 1968, GVBl. S. 85, und vom 26. 7. 1971, GVBl. S. 150, ersetzt.

Hiernach gilt ab 1. Januar 1978 für Beamte und Angestellte, deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist, folgende gemeinsame Jahres-Urlaubstabelle:

Urlaubs- klasse	in den Besoldungs-/ Vergütungs-Gruppen	bis zum voll- endeten 30. Le- bensjahr	bis zum voll- endeten 40. Le- bensjahr	nach voll- endetem 40. Le- bensjahr	Arbeitstage		
A	A 1 bis A 6 X bis VII Kr. I bis Kr. IV	22	25	27			
B	A 7 bis A 10 VI bis IV b Kr. V bis Kr. IX	22	25	29			
C	A 11 bis A 14 a IV a bis I b Kr. X bis Kr. XII	23	27	29			
D	(betrifft Richter)						
E	A 15 bis A 16 und darüber I a und I	24	28	30			

Bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem ein **Jugendlicher** das 18. Lebensjahr vollendet, richtet sich die Dauer des Erholungsurlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Hiernach beträgt der jährliche Erholungsurlaub mindestens

für noch nicht 16jährige Jugendliche 30 Werktage,

für noch nicht 17jährige Jugendliche 27 Werktage.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Da der Jugendliche nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden darf, muß in je sechs Urlaubstagen ein beschäftigungsfreier Werktag enthalten sein.

Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Der Erholungsurlaub beträgt jährlich, wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres in der Kalenderwoche verteilt ist auf

- a) drei Arbeitstage
- b) vier Arbeitstage  
(fünf Arbeitstage siehe gemeinsame Tabelle)
- c) sechs Arbeitstage
- d) sieben Arbeitstage (Kalendertage)  
(§ 1 Abs. 7 UrI VO und § 48 Abs. 4 BAT):

Urlaubs- klasse		bis zum	bis zum	nach
		vollendeten 30. Lebens- jahr	vollendeten 40. Lebens- jahr	vollendetem 40. Lebens- jahr
Arbeitstage				
A	a)	13	15	16
	b)	18	20	22
	c)	26	30	32
	d)	31	35	38
B	a)	13	15	17
	b)	18	20	23
	c)	26	30	35
	d)	31	35	41
C	a)	14	16	17
	b)	19	22	23
	c)	27	32	35
	d)	32	38	41
E	a)	15	17	18
	b)	20	23	24
	c)	28	33	36
	d)	33	39	42

Arbeitstage im Sinne der Urlaubsregelungen sind alle Kalendertage, an denen der Mitarbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte. Auf Arbeitstage fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

Für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig oder aufgrund der Eigenart der übertragenen Tätigkeit regelmäßig an Sonntagen Dienst zu leisten haben (z. B. Kirchendiener, Kirchenmusiker), sind Sonntage Arbeitstage im Sinne der Urlaubsregelungen. Es dürfen in den Erholungsurlaub jedoch nur so viele Sonntage einbezogen werden, als der Urlaubsanspruch volle Kalenderwochen ergibt.

Der Erholungsurlaub ist jedoch so zu wählen, daß kein freier Arbeitstag (Sonntag) auf einen kirchlichen Hauptfeiertag fällt.

Beispiele:

1. Ein Kirchendiener mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 6 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 32 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind  $(32 : 6 =)$  5 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 5 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
2. Ein Kirchenmusiker mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 4 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 18 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind  $(18 : 4 =)$  4 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 4 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
3. Ein Kirchendiener mit regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 3 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 13 Arbeitstage Erholungsurlaub, das sind  $(13 : 3 =)$  4 volle Kalenderwochen. Es dürfen in den Jahresurlaub 4 Sonntage einbezogen werden, jedoch kein kirchlicher Hauptfeiertag.
4. Ein auf 1. September eingestellter Kirchenmusiker, 35 Jahre alt, in Vergütungsgruppe V b BAT mit anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft, regelmäßigem Sonntagsdienst und einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 5 Arbeitstagen hat einen Anspruch auf jährlich 25 Arbeitstage Erholungsurlaub und 6 Arbeitstage Zusatzurlaub nach § 44 Schwerbehindertengesetz, das sind zusammen jährlich 31 Arbeitstage Urlaub. Für die 4 Monate im Einstellungsjahr stehen vier Zwölftel des Jahresurlaubs zu, das sind  $(\frac{4}{12} \text{ von } 31 = 10,33 \dots, \text{ aufgerundet})$  11 Arbeitstage Urlaub. Im Einstellungsjahr sind dies  $(11 : 5 =)$  2 volle, im Urlaubsjahr  $(31 : 5 =)$  6 volle Kalenderwochen (freie Sonntage).

Soweit nach den ab 1. Januar 1978 geltenden Urlaubsregelungen für das Urlaubsjahr 1978 ein höherer Erholungsurlaubsanspruch zusteht als nach vorhergehendem Recht, verfällt dieser, wenn er nicht bis zum 30. Juni 1979 angetreten ist.

Die bisherigen Sonderregelungen über die Dauer des Erholungsurlaubs der Gemeindediakoninnen, Jugendreferenten und Jugendsekretärinnen (Gemeindehelferinnengesetz vom 25. 4. 1963, GVBl. S. 16, und Bekanntmachung vom 22. 5. 1962, GVBl. S. 39) sind überholt.

Für die im Arbeitsverhältnis tätigen Mitarbeiter(innen) (**Lohnempfänger**) gelten die Urlaubsregelungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II):

§ 48 Abs. 7: Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche) beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage,  
nach vollendetem 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage,  
nach vollendetem 40. Lebensjahr 27 Arbeitstage.

Die **nebenberuflichen** kirchlichen Mitarbeiter(innen) erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse A der gemeinsamen Urlaubstabelle für Beamte und Angestellte. Im übrigen gelten für den Urlaub dieses Mitarbeiterkreises § 6 NVergG, GVBl. 1976 S. 33, und § 4 Abs. 2 NVergVO, GVBl. 1976 S. 35. Nr. 2.4 der Bekanntmachung vom 2. 3. 1976, GVBl. S. 39, (Beispiele) gilt noch sinngemäß. Die Neufassung dieser Erläuterungen erfolgt gelegentlich.

Anlage 1

**Verordnung der Landesregierung  
über den Urlaub der Beamten und Richter  
(Urlaubsverordnung — UrlVO —)**

— Auszug —

in der Neufassung vom 14. 2. 1973, GBl. S. 62,  
mit Änderungen vom 6. 7. 1976, GBl. S. 525,  
und vom 28. 11. 1978, GBl. S. 591.

Auf Grund von § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. 5. 1971 (GBl. S. 225) ... wird verordnet:

**ERSTER ABSCHNITT**

**Erholungsurlaub**

**§ 1**

**Urlaubsjahr und Dauer des Erholungsurlaubs**

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs sind das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres vollendet, und die Besoldungsgruppe, die er vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht. Bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Dienstanfängern ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, in

Urlaubs- klasse	Besoldungsgruppe	Alters-	Alters-	Alters-
		abt. 1 vor voll- endetem 30. Le- bensjahr	abt. 2 ab voll- endetem 30. Le- bensjahr	abt. 3 ab voll- endetem 40. Le- bensjahr
<b>Arbeits-tage</b>				
A	A 1 bis A 6	22	25	27
B	A 7 bis A 10	22	25	29
C	A 11 bis A 14 a AH 1 und AH 2	23	27	29
D	(Richter)			
E	A 15 bis A 16 ... Besoldungsgrup- pen der Besol- dungsordnung B	24	28	30

- (4) ... Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien erteilt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu erteilen.
- (5) Tritt der Beamte nach dem 1. Juli in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Erholungsurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.
- (6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(7) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs). Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs). Bei der Erhöhung des Urlaubs wird ab einem halben Tag (0,5) aufgerundet; bei der Verminderung des Urlaubs bleibt der Bruchteil eines Tages unberücksichtigt ...

(8) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgeolten. Bleibt infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien die Zahl der verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden nur die dienstfreien Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(9) Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend für Beamte während eines Studiums oder während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen. Bleibt die Zahl der Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden die Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet. In dem Urlaubsjahr, in dem das Studium, der dienstliche Ausbildungslehrgang oder die Fortbildungsveranstaltung beginnt, vermindern sich die dem Beamten zustehenden Urlaubstage um die zu Beginn des Urlaubsjahres der Zahl nach feststehenden Ferientage.

**§ 2**

**Gewährleistung des Dienstbetriebs**

Der Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

**§ 3**

**Wartezeit**

(1) Der Erholungsurlaub wird erst sechs Monate, bei Beamten im Sinne von § 1 Abs. 4 drei Monate, nach Einstellung in den öffentlichen Dienst erteilt (Wartezeit). Er kann vor Ablauf der Wartezeit erteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Scheidet der Beamte vor Ablauf der Wartezeit aus dem öffentlichen Dienst aus, so steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(3) Die Wartezeit gilt nicht für Beamte auf Probe und auf Widerruf, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlußtag der Prüfung in den öffentlichen Dienst übernommen werden.

**§ 4**

**Anrechnung und Kürzung**

(1) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) Wird dem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen (Zweiter Abschnitt) ohne Dienstbezüge bewilligt, so kann der ihm für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge um ein Zwölftel gekürzt werden. Nach der Kürzung sich ergebende Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

(3) Wird nach § 213 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes ... Urlaub bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub gekürzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 5

**Übertragung und Verfall**

(1) Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht voll erteilt werden, so ist der Rest auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Erholungsurlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. April nicht angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist bis zum 30. Juni verlängert werden.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 5 verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

## § 6

**Widerruf und Verlegung**

(1) Die Erteilung des Erholungsurlaubs kann widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Will der Beamte aus wichtigen Gründen den ihm erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, so ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 7

**Erkrankung während des Erholungsurlaubs**

(1) Wird der Beamte während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen.

(2) Zur Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

## § 8

**Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub)**

(1) Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die

- a) mit infektiösem Material arbeiten oder mit tuberkulösen oder infektiösen Kranken in Verbindung kommen, wenn diese Tätigkeiten einzeln oder zusammen überwiegen,
- b) anerkannte Opfer des Nationalsozialismus sind und sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens zwölf Monate in politischer Haft befunden haben.

(2) Einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten erwerbsbeschränkte Beamte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H. beträgt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch den jeweils letzten Rentenbescheid, einen Feststellungsbescheid oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts oder, falls ein solcher Bescheid oder eine solche Bescheinigung nicht vorhanden ist, durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen.

(3) Für den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes haben Schwerbehinderte einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder einen gültigen Nachweis oder eine gültige Bescheinigung nach Art. III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), vorzulegen.

## § 8 a

**Höchstdauer des Zusatzurlaubs und des Gesamturlaubs**  
Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten. Dies gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung und nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 gilt § 1 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

## ZWEITER ABSCHNITT

**Urlaub aus anderen Anlässen**

## § 9

**Dienstjubiläum**

Aus Anlaß des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums erhält der Beamte unter Belassung der Dienstbezüge einen Urlaubstag.

## § 10

**Familienheimfahrten**

Für je eine Familienheimfahrt im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 der Landestrennungsgeldverordnung — LTGV — kann beim Vorliegen besonderer Gründe unter Belassung der Dienstbezüge bis zu zwei Tagen Urlaub bewilligt werden.

## § 11

**Urlaub aus verschiedenen Anlässen**

(1) Sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, kann dem Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Dienstbezüge Urlaub bewilligt werden

- a) aus wichtigem persönlichem Anlaß,
- b) zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- c) zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, soweit dieses gegeben ist \*),
- d) zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Übersteigt der Urlaub nach Absatz 1 Buchst. c und d in einem Urlaubsjahr die Dauer von fünf Tagen, so ist für die weitere Zeit Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres oder, wenn dieser bereits genommen ist, Erholungsurlaub des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen. Die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden ... können für die Beamten ihres Geschäftsbereichs Urlaub nach Absatz 1 Buchst. c und d bis zu zehn Tagen bewilligen; im übrigen entscheidet die oberste Dienstbehörde; die Bewilligung von mehr als zehn Tagen Urlaub ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Ein Urlaub nach Absatz 1 Buchst. a darf einem Beamten, dem Urlaub für eine Familienheimfahrt gewährt worden ist, nur bewilligt werden, wenn der Anlaß bei der Durchführung der Familienheimfahrt nicht voraussehen war.

## § 12

**Kuren**

Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge wird bewilligt für

- a) Badekuren, Heilverfahren und Heilstättenbehandlungen, die unter voller Kostenübernahme auf Grund der Sozialversicherung oder durch die Versorgungsbehörden verordnet sind oder denen Entschädigungsbehörden zugestimmt haben,
- b) Kuren, die vom behandelnden Arzt im Zusammenhang mit einer längeren Dienstunfähigkeit oder Krankenhausbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit verordnet werden,

\*) Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (VwV-LBG) vom 2. 2. 1976, GABl. S. 501, zu § 105:

„Nr. 9 Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge nach § 11 Abs. 1 Buchst. c UrLVO kann, soweit eine Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist, bewilligt werden zur Teilnahme an

...  
f) Tagungen der Kirchen und Religionsgesellschaften auf Anforderung der zuständigen Kirchenleitung oder der Leitung der Religionsgesellschaft;

g) Veranstaltungen des Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages (bis zu drei Urlaubstagen);  
...“

- c) Heilkuren, deren Kosten nach der Beihilfeverordnung als beihilfefähig anerkannt wurden, und Kuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Heilfürsorge bewilligt wurden, sowie Badekuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge genehmigt wurden,
- d) ärztlich als notwendig anerkannte Schonungszeiten (Nachkuren) im Anschluß an Kuren, Heilverfahren oder Heilstättenbehandlungen im Sinne der Buchstaben a bis c.

Die Dauer einer Beurlaubung für eine Kur, für ein Heilverfahren oder für eine Heilstättenbehandlung darf einschließlich einer Nachkur insgesamt höchstens sechs Wochen betragen.

§ 13

**Urlaub aus sonstigen Gründen**

(1) Urlaub aus sonstigen Gründen kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung für mehr als sechs Monate ist nicht zulässig; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen; bei Beamten des Landes können Ausnahmen von der Stelle bewilligt werden, die für die Ernennung zuständig wäre; wäre der Ministerpräsident zuständig, werden die Ausnahmen von der obersten Dienstbehörde bewilligt.

(2) Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird unter Wegfall der Dienstbezüge bewilligt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belangen dient, können dem Beamten die Dienstbezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen, bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministeriums, bewilligen.

(3) ...

**DRITTER ABSCHNITT**

**Zuständigkeit**

§ 14

(1) Urlaub wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Dienstvorgesetzten bei Leitern staatlicher Dienststellen von der vorgesetzten Dienstbehörde, erteilt. Die Leiter staatlicher Dienststellen dürfen sich im Rahmen der Urlaubsvorschriften in dringenden Fällen bis zu drei Tagen selbst beurlauben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ...

**VIERTER ABSCHNITT**

**Richter**

§ 15

...

**FÜNFTER ABSCHNITT**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 16

**Beamte im Vorbereitungsdienst**

(1) Vorschriften, wonach für Beamte im Vorbereitungsdienst das Ausbildungsjahr als Urlaubsjahr gilt, bleiben unberührt.

(2) § 5 Abs. 2 findet auf diese Fälle mit der Maßgabe Anwendung, daß Erholungsurlaub, der bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr nicht innerhalb der ersten vier Monate dieses Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt. In besonderen Fällen kann diese Frist bis zu zwei Monaten verlängert werden.

§ 17

...

§ 18

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig werden alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

Anlage 2

**§§ 47 bis 52 des Bundes-Angestelltentarifvertrags**

§ 47

**Erholungsurlaub**

(1) Der Angestellte erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubsvergütung erhält der Angestellte

- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
- c) für jeden Urlaubstag eine Zulage (Aufschlag) nach Unterabsatz 2.

Der Aufschlag beträgt 108 v. H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s) und des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 34) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) — mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit —, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnitts liegenden vollen Kalendermonate.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag nach Unterabsatz 2 um 80 v. H. des von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.

(3) Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Jugendlichen nach Ablauf von drei Monaten, nach der Einstellung geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Angestellte vorher ausscheidet.

(4) Dem Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an ein Beschäftigungsverhältnis bei einem von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, eingestellt wird, erhält den im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbrauchten Urlaub vom neuen Arbeitgeber. Eine Einstellung im unmittelbaren Anschluß an das frühere Beschäftigungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn zwischen der Beendigung des früheren und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nur Sonn- oder Feiertage oder allgemein arbeitsfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(5) Urlaub, der dem Angestellten in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Angestelltenverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

(6) Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Angestellten in zwei Teilen genommen werden, dabei muß jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, daß der Angestellte mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Erkrankt der Angestellte während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die durch ärzt-

liches — auf Verlangen durch amts- oder vertrauensärztliches — Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Angestellte arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Angestellte hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird erneut festgesetzt.

Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsvergütung.

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Konnte der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate anzutreten. Konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten fünf Monate anzutreten. Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit des Angestellten nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraums nach Satz 2 oder Satz 3 angetreten werden, ist er bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten, in das er übertragen worden ist.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen schriftlich geltend gemacht ist, verfällt.

(8) Angestellte, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf die Urlaubsvergütung für die Tage der Erwerbstätigkeit.

#### § 48

##### Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

In der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I und I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. X bis Kr. XII	23	27	29
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	22	25	29
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	22	25	27

(2) ...

(3) ...

(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.

(5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

Vor Anwendung des Unterabsatzes 1 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage, jedoch nur einmal im Urlaubsjahr, aufgerundet.

(6) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

(7) Der Bemessung des Urlaubs ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in der sich der Angestellte bei Beginn des Urlaubsjahres befunden hat, bei Einstellung während des Urlaubsjahres die Vergütungsgruppe, in die er bei der Einstellung eingruppiert worden ist. Ein Aufrücken des Angestellten während des Urlaubsjahres bleibt unberücksichtigt.

#### § 49

##### Zusatzurlaub

(1) Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag, nach bezirklichen Regelungen und nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Unterabsatz 1 ist auf den Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

#### § 50

##### Sonderurlaub

(1) Dem Angestellten ist für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosenhilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosenhilfe, von einem Träger einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens oder einer als behilfefähig anerkannten Heilkur ein Sonderurlaub unter Zahlung der Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2) bis zur Höchstdauer von sechs Wochen zu gewähren.

(2) Der Angestellte kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Diese Zeit gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19, es sei denn, daß der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

§ 51

Abgeltung

- (1) Der Urlaubsanspruch kann nur abgegolten werden,
  - a) wenn dem Angestellten vom Arbeitgeber gekündigt worden ist oder der Angestellte das Arbeitsverhältnis fristgemäß gekündigt hat, der noch zustehende Urlaub aber in der Kündigungsfrist nicht mehr genommen werden kann,
  - b) im Falle einer fristlosen Entlassung, wenn sie nicht durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Angestellten veranlaßt wurde,
  - c) im Falle des fristlosen Ausscheidens des Angestellten, sofern nicht das Arbeitsverhältnis vom Angestellten unberechtigterweise aufgelöst worden ist,
  - d) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59), wenn der noch zustehende Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Im Falle des § 47 Abs. 4 ist beim Ausscheiden des Angestellten eine Abgeltung nicht zulässig.

(2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeltenden Urlaubstag bei der Fünftageweche <sup>1/22</sup>, bei der Sechstageweche <sup>1/26</sup> der monatlichen Vergütung (§ 26). In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

§ 52

Arbeitsbefreiung

(1) Der Angestellte wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

- 1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht
  - a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
  - b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
  - c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der gesetzlichen Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
  - d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Angestellten veranlaßt sind,
  - e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zur Übung kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse die Freistellung von der Arbeit zulassen.

Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann.

2. aus folgenden Anlässen:

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Angestellten, sofern der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- und vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Berufsbildung dienender Prüfungen, soweit sie im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Angestellten bedroht.

(2) Der Angestellte wird unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswechsel des Angestellten mit
  - eigenem Hausstand 1 Tag,
  - in Ausnahmefällen 2 Tage,
- b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen,
- c) bei Eheschließung des Angestellten 2 Tage,
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern, bei Eheschließung des Kindes 1 Tag,
- e) bei der silbernen und bei der goldenen Hochzeit des Angestellten 1 Tag,
- f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Angestellte die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann bis zu 4 Tagen, jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr,
- g) bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage,
- h) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen,
- i) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen, außerhalb des gleichen Haushalts 1 Tag,
- k) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) bis zu drei Tagen gewähren.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(4) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände sowie Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anforderung einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(5) Dauert die Arbeitsbefreiung nicht länger als sechs Werktage, so werden neben der Vergütung (§ 26) die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.